

Stadt Donauwörth
- Landkreis Donauwörth

Satzung

der Stadt Donauwörth über den Bebauungsplan für das Baugebiet an der Neudegger Siedlung, südwestlich der Stadt, mit der Flurnummer 2200 a Gemarkung Donauwörth.

Die Stadt Donauwörth erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 BBauG - Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (BVBl. S. 179) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 17. Januar 1964 Nr. XX - 3574/63 genehmigte

Satzung

§ 1

- 1.) Für das Neubaugebiet an der Neudegger Siedlung, südwestlich der Stadt Donauwörth - Flurnummer 2200 a, gilt der von Baustellier R. Jennert, München 2, Schleißheimer Str. 12, ausgearbeitete Bebauungsplan vom 2. Mai 1963, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2.) Außer den aus dem Bebauungsplan ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

§ 2

Art der Bebauung

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Geschosflächenzahl beträgt 0,7.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Größe von mindestens 625 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

1. Im Planungsbereich gilt vorbehaltlich Ziffer 3 die offene Bauweise.
2. Für die Firstrichtung ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.
3. Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Hinweise in der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.

§ 6

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind nur Satteldächer, welche eine Neigung von 27° - 30° haben müssen.

Für die Garagen mit Nebenanlagen in einem Baukörper sind Pultdachausführung mit einer Neigung bis höchstens 5° vorgesehen.

Sogenannte Dachgauben (Dachaufbauten) sind unzulässig.

Bei den Gebäuden (Erdgeschoß und ein Vollgeschoß) sind Kniestöcke grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 7

Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude müssen allgemein und in den Details den Ausdruck anständiger Baugesinnung erkennen lassen. Ihr Außenputz darf nicht auffallend gemustert, gekünstelt oder grobkörnig sein. Sockelbetonungen haben zu unterbleiben.
2. Die Verwendung von grellwirkenden, kontrastierenden Farben wie z.B. rot, gelb, grün, blau etc. ist unzulässig. Dies gilt auch für Balkonbrüstungen, für dort verwendete, grell in Erscheinung tretende modische Kunststoffmaterialien.

§ 8

Sonstige Nebenanlagen

Auf jedem Grundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude, mit der Garage entsprechend vereinigt, unter dem selben Dach errichtet werden. Weitere bauliche Nebenanlagen auf dem Grundstück verstreut können nicht gestattet werden.

§ 9

Einfriedung

1. Die Höhe der Einfriedung, einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht übersteigen. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 30 cm über Terrain bzw. ausgebauter Wohnstraße festgelegt. Die Einfriedung ist an öffentlichen Wegen aus senkrechten Latten zu erstellen, wobei die Latten vor den Stützen vorbeizuführen sind.
2. Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Metallkonstruktion (schmiedeeisern) in gleicher Höhe wie die Einfriedung auszubilden. Der Hanichelzaun der Einfriedung ist durch Säulen nicht zu unterbrechen. Er soll von der Straßenseite den Charakter eines durchlaufenden Zaunes haben. Eingangstüren und Einfahrtstore können mit Pfeilern etwa 35/35 cm stark betont werden. Dieses Maß kann überschritten werden, wenn aus statischen Gründen stärkere Pfeiler notwendig werden sollten.
3. Unzulässig für Sockel und Pfeiler ist die Verwendung von Zykloped- oder Kunststeinen.

§ 10

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 18. Juni 1963

Stadt Donauwörth



(M a y)

1. Bürgermeister